



Rat der
Europäischen Union

183780/EU XXVII. GP
Eingelangt am 14/05/24

Brüssel, den 8. Mai 2024
(OR. en)

9492/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0093(NLE)

RESUA 4
FIN 406
ECOFIN 531
ELARG 59
COEST 269
DEVGEN 66

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES** zur Billigung der
Bewertung des Ukraine-Plans

9492/24

PSL/ga

RELEX.5

DE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine¹, insbesondere auf Artikel 19,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 23. Juni 2022 erkannte der Europäische Rat der Ukraine den Status eines Bewerberlandes zu. Aufgrund der Empfehlung der Europäischen Kommission beschloss der Rat am 14. Dezember 2023, Beitragsverhandlungen mit der Ukraine aufzunehmen.
- (2) Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine hat die ukrainische Wirtschaft, die 2022 um 29,1 % schrumpfte und sich 2023 nur geringfügig erholt, schwer getroffen. Dieser Rückgang war auf den Ausfall von Produktionsfaktoren in den von Russland besetzten oder frontnahen Gebieten, die hohe Zahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sowie Störungen in Industrie, Landwirtschaft und Handel zurückzuführen. Sowohl die Inflation als auch die Arbeitslosigkeit stiegen nach der Invasion Russlands erheblich an. Aufgrund der hohen Verteidigungsausgaben erreichte das gesamtstaatliche Defizit 2022 16 % des BIP und 2023 27 % des BIP. Da die Ukraine keinen Zugang mehr zu den internationalen Finanzmärkten hat, ist sie weiterhin auf ausländische Hilfe angewiesen. Im Jahr 2023 entfielen 17,5 % der Nettoeinnahmen des ukrainischen Staatshaushalts auf externe Unterstützung.
- (3) Daher hat die Union ein einziges außerordentliches mittelfristiges Instrument geschaffen, in dem die bilaterale Unterstützung der Union für die Ukraine zusammengeführt wird. Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2024/792 wurde die Fazilität für die Ukraine (im Folgenden „Fazilität“) als zweckgebundenes Instrument eingerichtet, für das die Gesamthöhe der Unterstützung der Union auf höchstens 50 000 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen festgelegt wurde. Die Fazilität soll dazu beitragen, die Finanzierungslücke der Ukraine zu schließen und die makrofinanzielle Stabilität bis 2027 aufrechtzuerhalten, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Deckung des Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarfs der Ukraine zu leisten und gleichzeitig die Reformbemühungen des Landes auf seinem Weg zur Mitgliedschaft in der Union zu unterstützen.

- (4) Die finanzielle Unterstützung im Rahmen der Säule I der Fazilität beläuft sich auf bis zu 38 270 000 000 EUR. Davon werden 5 270 000 000 EUR in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung und bis zu 33 000 000 000 EUR in Form von Darlehen gewährt, einschließlich etwaiger Finanzierungen, die als außerordentliche Brückenfinanzierung gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/792 gewährt werden können. Aufgrund der Bereitstellung der außerordentlichen Brückenfinanzierung in Höhe von bis zu 6 000 000 000 EUR beläuft sich der Gesamtbetrag der für den Ukraine-Plan bereitgestellten Finanzmittel auf höchstens 32 270 000 000 EUR, davon bis zu 5 270 000 000 EUR in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung und bis zu 27 000 000 000 EUR in Form eines Darlehens.
- (5) Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/792 kann die Kommission eine begrenzte außerordentliche Unterstützung durch Brückenfinanzierungen in Form von Darlehen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten ab dem 1. Januar 2024 gewähren, wenn der Ukraine-Plan nicht bis zum 2. März 2024 angenommen wird oder die Rahmenvereinbarung gemäß Artikel 9 der genannten Verordnung nicht unterzeichnet wird. Am 13. März 2024 unterzeichneten die Kommission und die Ukraine eine Absichtserklärung über die Bereitstellung einer außerordentlichen Brückenfinanzierung von bis zu 6 000 000 000 EUR in Form von Darlehen an die Ukraine, vorausgesetzt, die Ukraine erfüllt die Vorbedingung für die Unterstützung durch die Union und fünf politische Auflagen sowie bestimmte Berichtspflichten. Um die Kontinuität bei der Umsetzung der Reformagenda in der Ukraine zu gewährleisten, werden diese fünf politischen Auflagen auch im Ukraine-Plan berücksichtigt.

(6) Am 20. März 2024 legte die Ukraine der Kommission den Ukraine-Plan gemäß den Artikeln 14, 16 und 17 der Verordnung (EU) 2024/792 förmlich vor. Der Ukraine-Plan umfasst 15 sektorspezifische Kapitel und drei horizontale Kapitel zum Wiederaufbau- und Modernisierungsprozess auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen, zu den Mechanismen und Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union sowie zu der Konsultation der Interessenträger bei der Ausarbeitung des Ukraine-Plans. Mit der Finanzierung im Rahmen der Säule I der Fazilität sind insgesamt 151 messbare qualitative und quantitative Schritte verknüpft, wobei fünf dieser Schritte die außerordentliche Brückenfinanzierung und 146 die Finanzierung im Rahmen dieses Beschlusses betreffen. Diese Schritte wurden von der Europäischen Kommission und der Regierung der Ukraine auf der Grundlage des Bedarfs, der Prioritäten und der Kapazitäten der Ukraine festgelegt. Über die im Rahmen der Fazilität vorgesehenen Maßnahmen hinaus wird in dem Ukraine-Plan eine umfassende Reform- und Investitionsagenda vorgeschlagen. In dieser Hinsicht dient der Ukraine-Plan als Gesamtplan für die Regierung der Ukraine, in dem für alle Geber, die am unmittelbaren finanziellen Bedarf sowie der künftigen wirtschaftlichen Erholung und dem Wiederaufbau der Ukraine beteiligt sind, die kurz- bis mittelfristigen Reform- und Investitionsprioritäten festgelegt sind. Auch im Hinblick auf eine enge Koordinierung und Komplementarität unter den Gebern sollten die erforderlichen Schritte unternommen werden, wozu regelmäßige Konsultationen und strategische Kontakte zählen.

(7) Die Kommission hat gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2024/792 die Relevanz, Vollständigkeit und Angemessenheit des Ukraine-Plans bewertet. Bei dieser Bewertung hat die Kommission so umfassend wie möglich in Zusammenarbeit mit der Ukraine gehandelt und andere internationale Partner konsultiert. Die Kommission hat insbesondere bewertet, ob der Ukraine-Plan den Zielen der Fazilität auf bedarfsoorientierte, kohärente, umfassende und angemessen ausgewogene Weise Rechnung trägt, ob er einen Beitrag leistet zu und im Einklang steht mit den Reformprioritäten, die im Zusammenhang mit dem Weg der Ukraine zum Beitritt zur Union festgelegt wurden, ob seine Maßnahmen mit den allgemeinen Grundsätzen der Fazilität gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/792 im Einklang stehen und ob er dem Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarf der Ukraine entspricht. Die Kommission hat ferner bewertet, ob die von der Ukraine vorgeschlagenen Vorkehrungen geeignet sind, eine wirksame Umsetzung und Überwachung des Ukraine-Plans und eine wirksame Berichterstattung über diesen zu gewährleisten und einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Union sicherzustellen. Schließlich bewertete die Kommission, ob die Werchowna Rada im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen der Ukraine gebührend konsultiert wurde, ob der Ukraine-Plan gegebenenfalls die Beiträge von Interessenträgern berücksichtigt und ob er sicherstellt, dass andere Geber einen Beitrag zur Unterstützung seiner Ziele leisten können.

- (8) In dem Ukraine-Plan werden 69 Reformen und 10 Investitionen vorgeschlagen, mit denen die allgemeinen und spezifischen Ziele der Fazilität erreicht werden sollen. Der Ukraine-Plan umfasst Schlüsselbereiche wie öffentliche Verwaltung, Verwaltung öffentlicher Finanzen, Justiz, Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, Finanzmärkte, Verwaltung öffentlicher Vermögenswerte, Humankapital, Unternehmensumfeld, Dezentralisierung und Regionalpolitik, Energie, Verkehr und Logistik, Agrar- und Ernährungswirtschaft, Management kritischer Rohstoffe, digitaler und grüner Wandel sowie Umweltschutz. Die Investitionen sind sechs sektorspezifischen Kapiteln zugeordnet: Humankapital, Unternehmensumfeld, Energie, Verkehr und Logistik, Agrar- und Ernährungswirtschaft sowie Dezentralisierung und Regionalpolitik.
- (9) Die 146 messbaren qualitativen und quantitativen Schritte, die von der Europäischen Kommission und der Regierung der Ukraine als Bedingungen für eine Finanzierung aus der Fazilität festgelegt wurden, sollen zwischen 2024 und 2027 umgesetzt werden. Die Auszahlung der Mittel ist jeweils an die erfolgreiche Umsetzung dieser Schritte geknüpft und wird auf den Finanzierungs- und makroökonomischen Bedarf der Ukraine abgestimmt. Unter Berücksichtigung der makroökonomischen Lage und der Schuldentragfähigkeit der Ukraine werden die Mittel bereits im ersten und zweiten Jahr der Umsetzung ausgezahlt. Diese vorgezogene Mittelbereitstellung spiegelt sich auch in der Anzahl der Schritte wider, die umgesetzt werden müssen. Die Schritte, die im Rahmen des Kapitels über die Verwaltung der öffentlichen Finanzen festgelegt wurden, betreffen unter anderem Bedingungen in Bezug auf wesentliche Anforderungen wie die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen und finanziellen Stabilität, die Haushaltsaufsicht und die Verwaltung der öffentlichen Finanzen.

(10) Die qualitativen und quantitativen Schritte im Zusammenhang mit den im Ukraine-Plan vorgesehenen Reformen und Investitionen gehen in angemessener Weise auf die allgemeinen und spezifischen Ziele der Fazilität gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/792 ein. Jedes Kapitel des Ukraine-Plans trägt maßgeblich oder partiell zu mindestens einem der allgemeinen Ziele und einem der spezifischen Ziele der Fazilität bei, wobei der Schwerpunkt auf Reformen und Maßnahmen zur Förderung der Konvergenz mit der Union, zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten liegt. Die Kommission wird die Fortschritte bei der Umsetzung des Ukraine-Plans und dessen Beitrag zu den allgemeinen und spezifischen Zielen der Fazilität überwachen, unter anderem durch die Erstellung eines Fortschrittsanzeigers für den Ukraine-Plan gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2024/792.

(11) Es wird erwartet, dass die im Ukraine-Plan vorgeschlagenen qualitativen und quantitativen Schritte zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, zum Umweltschutz, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, sowie zum nachhaltigen und gerechten grünen Wandel beitragen werden. Diese Schritte entsprechen, soweit dies in einem kriegsgeschädigten Land möglich ist, den Klima- und Umweltstandards der Union und orientieren sich gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/792 an dem Grundsatz „Niemanden zurücklassen“. Diese Schritte sind mit der Umwelt- und Klimapolitik sowie mit bestimmten sektorspezifischen politischen Reformen verknüpft, die darauf abzielen, Nachhaltigkeitspraktiken in allen Schlüsselsektoren durchgängig zu berücksichtigen. Dadurch wird die Ukraine so weit wie möglich bei der Einhaltung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ und ihren Fortschritten bei der Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und bei der Erfüllung ihrer im Rahmen multilateraler Umweltübereinkünfte eingegangenen Verpflichtungen unterstützt. Mindestens 12 % aller im Rahmen der Säule I der Fazilität geplanten Investitionen sollten – unter Berücksichtigung der Bedingungen eines kriegsgeschädigten Landes – auf die Klima- und Umweltziele abgestimmt sein, einschließlich mindestens 80 % aller Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur und mindestens 60 % aller Investitionen in die Energieinfrastruktur. Weitere Prioritäten des Ukraine-Plans sind der digitale Wandel in der Ukraine und die Stärkung ihrer Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit, wodurch der Weg für die Umsetzung des Instrumentariums der Union für die 5G-Cybersicherheit geebnet wird.

- (12) In dem Ukraine-Plan wird auch berücksichtigt, dass im Interesse der Armutsbekämpfung und des wirtschaftlichen Wachstums ein wichtiger Schwerpunkt auf den Arbeitskräften und dem Humankapital der Ukraine liegen sollte. Daher werden in dem Plan die Wiederherstellung und Verbesserung von Gesundheits- und Bildungseinrichtungen hervorgehoben und Reform- und Investitionsschritte zur Modernisierung der sozialen Einrichtungen des Landes vorgeschlagen. In dem Ukraine-Plan ist ein Beitrag zur Verwirklichung sozialer Ziele für eine inklusive, friedliche Gesellschaft einschließlich der Inklusion von Gruppen in prekären Situationen wie Kriegsveteranen oder Vertriebenen sowie der Sicherstellung des Kindeswohls vorgesehen. Außerdem wird mit dem Ukraine-Plan ein Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter, zur Stärkung der Position von Frauen und Mädchen sowie zur Förderung ihrer Rechte geleistet; dies umfasst auch die Förderung der vollen, gleichberechtigten und sinnvollen Beteiligung von Frauen an Entscheidungsprozessen sowie die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt.
- (13) Es wird erwartet, dass der Ukraine-Plan zur allgemeinen Förderung der Rechtsstaatlichkeit beiträgt. Mit den vorgeschlagenen Reformen sollten die Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht, Integrität und Professionalität des Justizsystems auf allen Ebenen gestärkt, Insolvenz- und Vollstreckungsverfahren verbessert, der Zugang zur Justiz erleichtert sowie die Integrität, Leistungsorientierung und Professionalität der Staatsanwaltschaft gestärkt werden. Der Ukraine-Plan zielt auch darauf ab, die institutionellen Kapazitäten und den Rechtsrahmen – einschließlich der erforderlichen Verfahren zur Überprüfung des aktuellen Personals und für die Auswahl neuen Personals in den einschlägigen Einrichtungen auf transparente und leistungsorientierte Weise – für die Korruptionsbekämpfung zu verbessern und den Rechtsrahmen der Ukraine in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche an den Besitzstand der Union und andere globale Standards anzugeleichen.

- (14) In dem Ukraine-Plan wird anerkannt, dass ein Koordinierungssystem eingerichtet werden muss, um wirksame Wiederaufbau- und Modernisierungsprozesse auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen zu gewährleisten, und dass subnationale Gebietskörperschaften, insbesondere die lokale Selbstverwaltung, im Rahmen dieser Prozesse eine wichtige Rolle spielen. Damit wird mit den Maßnahmen des Ukraine-Plans der Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarf der ukrainischen Regionen und Gemeinden umfassend berücksichtigt. In einem der horizontalen Kapitel des Ukraine-Plans werden die Aufgaben und Zuständigkeiten der staatlichen Institutionen und Agenturen, die wichtigsten strategischen Planungsdokumente und die Grundprinzipien des Wiederaufbau- und Modernisierungsprozesses der Ukraine auf nationaler und subnationaler Ebene dargelegt. In dem Ukraine-Plan werden Schritte vorgeschlagen, mit denen die Dezentralisierungsreform in der gesamten Ukraine vorangebracht und die Entwicklung der Regionalpolitik unter Berücksichtigung der den verschiedenen Regierungs- und Verwaltungsebenen übertragenen Befugnisse, Aufgaben und Zuständigkeiten gestärkt werden dürfte. Es soll ein Mechanismus geschaffen werden, um die subnationalen Gebietskörperschaften in die Entscheidungsfindung hinsichtlich der Verwendung der Unterstützung für den Wiederaufbauprozess auf lokaler Ebene einzubeziehen, und eine Methodik für die Nachverfolgung der entsprechenden Ausgaben entwickelt werden. Mindestens 20 % der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung im Rahmen der Säule I der Fazilität sollten bis Ende 2027 dem Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarf der subnationalen Verwaltungsebenen der Ukraine, insbesondere der lokalen Selbstverwaltung, zugewiesen werden.

- (15) Der Ukraine-Plan ist integraler Bestandteil der Bemühungen der Ukraine, die finanzielle Stabilität aufrechtzuerhalten und die grundlegende Funktionsfähigkeit des ukrainischen Staates, einschließlich der kontinuierlichen Bereitstellung grundlegender öffentlicher Dienstleistungen, zu gewährleisten. Er ist auch eines der Hauptinstrumente, um die grundlegende Reform-, Wiederaufbau- und Investitionsagenda der Regierung der Ukraine für den Vierjahreszeitraum darzulegen, und das Hauptinstrument, um eine stabile und vorhersehbare finanzielle Unterstützung durch die Union zu mobilisieren. Die in dem Ukraine-Plan vorgesehenen Schritte stellen eine ausgewogene und zielgerichtete Antwort auf den Bedarf der Ukraine dar, die unbeschadet der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Ukraine auf alle Mitgliedstaaten mittel- bis langfristig das Wachstumspotenzial des Landes erhöhen und die Angleichung an die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Standards der Union fördern wird. Wenn alle vorgeschlagenen Reformen und Investitionen vollständig umgesetzt werden, hat der Ukraine-Plan – verglichen mit einem Szenario in dem der Ukraine-Plan nicht umgesetzt wurde – nach den internen Simulationen der Kommission das Potenzial, das BIP der Ukraine bis Ende 2027 um etwa 6,2 % und bis 2040 um etwa 14,2 % zu steigern, wobei Zweitrundeneffekte, die ebenfalls beträchtlich sein dürften, nicht berücksichtigt werden.
- (16) Es wird erwartet, dass die Fazilität dazu beitragen wird, die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen der Ukraine zu gewährleisten. In internen Simulationen der Kommission wird davon ausgegangen, dass der Schuldenstand nach der Umsetzung der Fazilität im Vergleich zu einem alternativen Szenario, in dem die Fazilität nicht umgesetzt wurde, um etwa 10 Prozentpunkte des BIP sinken würde. Die im Ukraine-Plan skizzierten Reformen zielen darauf ab, die Investitionen zu erhöhen, die Gesamtproduktivität und die wirtschaftliche Resilienz zu stärken und letztlich das Wachstum anzukurbeln, wodurch die ukrainische Wirtschaft auf eine solidere Grundlage gestellt wird. Zusammen mit den Finanzierungen zu äußerst günstigen Konditionen wird die Umsetzung der Fazilität und des Ukraine-Plans dank niedrigerer Zinszahlungen und einem verringerten Schuldendienst daher dazu beitragen, die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und der öffentlichen Verschuldung zu unterstützen.

(17) Der Ukraine-Plan zielt darauf ab, die Anstrengungen der Ukraine im Hinblick auf den Beitritt zur Union zu stärken. Die im Rahmen des Ukraine-Plans vorgeschlagenen Reformen und Investitionen tragen zur Umsetzung der Empfehlungen in der Stellungnahme der Kommission sowie ihrem Analysebericht sowie dem EU-Erweiterungsbericht 2023² bei, ergänzen diese und überschneiden sich in bestimmten Bereichen mit ihnen. Die meisten qualitativen und quantitativen Schritte des Ukraine-Plans ergänzen weitgehend oder teilweise die Empfehlungen des EU-Erweiterungsberichts. Viele der in dem Ukraine-Plan vorgesehenen Maßnahmen zielen darauf ab, die Ukraine in den im Ukraine-Plan genannten Schlüsselbereichen durch eine weitere Angleichung an den Besitzstand der Union an die Standards und bewährten Verfahren der Union anzunähern. Die Kommission sollte auch sicherstellen, dass bei den aus der Fazilität für die Ukraine finanzierten Reformen und Investitionen die Normen und Standards der Union, einschließlich im Agrarsektor und in anderen einschlägigen Sektoren, eingehalten werden. Eine solche Angleichung wäre auch der Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die Integration der Ukraine in den Binnenmarkt förderlich. Daher steht der Ukraine-Plan im Einklang mit den Zielen des Assoziierungsabkommens zwischen der Union und der Ukraine, einschließlich der vertieften und umfassenden Freihandelszone, und unterstützt diese. Darüber hinaus fördert der Ukraine-Plan den Beitrittsprozess zur Union, indem der Schwerpunkt auf die Förderung des Wirtschaftswachstums gelegt wird, was der Beschleunigung der wirtschaftlichen Konvergenz mit der Union dient. Auf die Erreichung der qualitativen und quantitativen Schritte des Ukraine-Plans müssen konkrete Umsetzungsmaßnahmen folgen, die dann im Rahmen des Beitrittsprozesses gebührend berücksichtigt werden.

² Europäische Kommission, GD Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen, EU-Erweiterungspaket – Ukraine, 2023, COM(2022) 407 final und SWD(2023) 30 final.

(18) Die Ausarbeitung des Ukraine-Plans umfasste einen Konsultationsprozess, der von der Regierung der Ukraine im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen gemäß der Verordnung (EU) 2024/792 durchgeführt wurde. Dieser Konsultationsprozess umfasste Konsultationen sowohl innerhalb der Ukraine als auch – über die multilaterale Geberkoordinierungsplattform – mit der internationalen Gemeinschaft. Innerhalb der Ukraine konsultierte die Regierung die zentralen Exekutivorgane, einschlägige Interessenträger, Behörden auf subnationaler Ebene, die Zivilgesellschaft sowie die Werchowna Rada und ihre parlamentarischen Ausschüsse. Der Prozess wurde durch regelmäßige Konsultationen in verschiedenen Formaten durchgeführt, darunter Präsentationen, Workshops, schriftliche Befragungen und spezielle Beratungen. Während der gesamten Umsetzung des Ukraine-Plans wird die Regierung der Ukraine mit der Werchowna Rada und erforderlichenfalls mit den anderen einschlägigen Interessenträgern jährliche Konsultationen über die im Rahmen des Ukraine-Plans erzielten Fortschritte und die damit verbundenen qualitativen und quantitativen Schritte führen.

- (19) Der Ukraine-Plan enthält geeignete Vorkehrungen für eine wirksame Umsetzung, Überwachung und Berichterstattung, um einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten. Die Ukraine hat einen nationalen Koordinator ernannt, der dem Wirtschaftsministerium untersteht und für die Gesamtkoordinierung, Umsetzung und Überwachung des Ukraine-Plans zuständig ist. Das Finanzministerium übernimmt die Verantwortung für die Prüfung der Umsetzung des Ukraine-Plans und der Erfüllung der qualitativen und quantitativen Schritte. Die für die Umsetzung der qualitativen und quantitativen Schritte zuständigen Behörden werden mit dem nationalen Koordinator zusammenarbeiten, um eine fristgerechte Umsetzung zu gewährleisten. Ein regelmäßiger Dialog und eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den an der Governance des Ukraine-Plans beteiligten Einrichtungen und der Rechnungslegungskammer der Ukraine würden der wirksamen Koordinierung und Überwachung der gesamten finanziellen Unterstützung der Union für die Ukraine zugutekommen. In dem Ukraine-Plan sind die Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Unregelmäßigkeiten, Betrug, jeglicher Form von Korruption, einschließlich Korruption auf hoher Ebene, und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union sowie von Interessenkonflikten dargelegt. Der Ukraine-Plan enthält überdies Maßnahmen zur Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, die sich auf die im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mittel auswirken, und sieht auch einen Mechanismus vor, der die justizielle Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Union und ihrer Mitgliedstaaten ermöglicht. In dem Ukraine-Plan werden die Maßnahmen dargelegt, mit denen eine Doppelfinanzierung durch die Fazilität und andere Programme oder Geber der Union vermieden werden soll. Die Ukraine sollte auch für ein angemessenes Maß an Informations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen bei der Umsetzung des Ukraine-Plans sorgen. Insbesondere sollte die im Rahmen der Säule I der Fazilität finanzierte Auftragsvergabe gemäß den Artikeln 8 und 11 der Verordnung (EU) 2024/792 auf der Grundlage von Normen der Union erfolgen.

- (20) Die Ukraine sollte sicherstellen, dass die Kommission, das OLAF, der Europäische Rechnungshof und gegebenenfalls die Europäische Staatsanwaltschaft auf Anfrage uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten erhält, die die Zahlungsanträge ordnungsgemäß belegen, und zwar sowohl im Hinblick auf die Bewertung dieser Anträge als auch für Prüfungs- und Kontrollzwecke. Außerdem sollte die Ukraine der Kommission Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verwendung von Mitteln melden, sobald diese festgestellt werden.
- (21) Während der gesamten Umsetzung des Ukraine-Plans sollte die Ukraine die vollständige Einhaltung des gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/792 mit der Kommission geschlossenen Rahmenabkommens sicherstellen.
- (22) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/792 können Mitgliedstaaten, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder andere Geber zusätzliche Beiträge zur Fazilität, einschließlich des Ukraine-Plans, leisten. Während der Ukraine-Plan keine Angaben zu finanziellen Beiträgen enthält, die andere Geber für seine Umsetzung bereitstellen, wird beschrieben, wie die Koordinierung und Abstimmung mit der internationalen Gemeinschaft sichergestellt werden soll, auch in Bezug auf die Reformagenda und den Investitionsbedarf der Ukraine für den Wiederaufbau, die Erholung und die Modernisierung des Landes. Zu diesem Zweck fanden während der Ausarbeitung des Ukraine-Plans Konsultationen mit der G7 und Vertretern internationaler Finanzinstitutionen über die von vielen Akteuren getragene Geberkoordinierungsplattform und assoziierte Sachverständigengruppen sowie mit den Mitgliedstaaten statt. Die Regierung der Ukraine wird während der gesamten Umsetzung des Ukraine-Plans weiterhin Konsultationen mit internationalen Partnern durchführen und für eine angemessene Koordinierung sorgen, damit diese die Ziele des Ukraine-Plans unterstützen können.

- (23) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/792 ist eine Vorbedingung für die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Ukraine-Plans, dass die Ukraine weiterhin wirksame demokratische Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems, und die Rechtsstaatlichkeit aufrechterhält und respektiert und die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, gewährleistet. Die finanzielle Unterstützung hängt auch von der zufriedenstellenden Erfüllung der im Ukraine-Plan festgelegten Bedingungen ab. Wesentliche Elemente des Ukraine-Plans sind daher die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Unabhängigkeit der Justiz, die Bekämpfung von Korruption und insbesondere von Korruption auf hoher Ebene, die Bekämpfung von Geldwäsche sowie die Stärkung der Reform der öffentlichen Verwaltung. Gemäß der Bewertung des Ukraine-Plans durch die Kommission erfüllt die Ukraine die Vorbedingung für die Unterstützung im Rahmen der Fazilität. Die Kommission wird die Erfüllung der Vorbedingung während des gesamten Zeitraums, in dem im Rahmen der Fazilität Unterstützung geleistet wird, weiterhin überwachen.
- (24) Mit der Unterstützung des Ukraine-Plans im Rahmen der Fazilität sollte die Angleichung der Ukraine an die Union durch eine schrittweise Angleichung an die grundlegenden Werte und Normen, die Stärkung der öffentlichen Institutionen und die Übernahme des Besitzstands der Union sichergestellt werden. Zu diesem Zweck sollte die Kommission bei der Bewertung der quantitativen und qualitativen Schritte vor jeder Auszahlung im Rahmen der Fazilität im Hinblick auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union der wirksamen Festigung der Rechtsstaatlichkeit, der Regierungsführung und der öffentlichen Verwaltung in der Ukraine sowie der schrittweisen Annäherung an den Besitzstand der Union in den einschlägigen Sektoren besondere Aufmerksamkeit widmen. Dies wird sich in der Bewertung, inwieweit die Ukraine die Vorbedingung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/792 während dem Zeitraum der Unterstützung der Union erfüllt, durch die Kommission niederschlagen.

- (25) Die für den Ukraine-Plan vorgesehenen Finanzmittel werden in Form von Vorfinanzierungen und in 15 vierteljährlichen Tranchen bereitgestellt, die über den Zeitraum 2024 bis 2027 verteilt werden, sobald die Ukraine die einschlägigen qualitativen und quantitativen Schritte im Zusammenhang mit der Umsetzung des Ukraine-Plans zufriedenstellend erfüllt hat. Die Höhe jeder Tranche ist jeweils in etwa auf die Anzahl der betreffenden qualitativen und quantitativen Schritte abgestimmt, wobei die makroökonomische Lage und die kurzfristige Schuldentragfähigkeit der Ukraine berücksichtigt werden.
- (26) Alle qualitativen und quantitativen Schritte sollten bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen sein. Im ersten Quartal 2028 kann eine letzte Tranche ausgezahlt werden, wenn die qualitativen und quantitativen Schritte im letzten Quartal 2027 abgeschlossen wurden.
- (27) Die in Form von Darlehen bereitzustellende Unterstützung wird aus den Mitteln finanziert, die die Kommission auf der Grundlage von Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/792 im Namen der Union auf den Kapitalmärkten aufnimmt.
- (28) Im Ukraine-Plan beantragte die Ukraine eine Vorfinanzierung in Höhe von 7 % der Unterstützung in Darlehensform, was einem Betrag von 1 890 000 000 EUR entspricht. Dieser Betrag sollte vorbehaltlich des Inkrafttretens des gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/792 zwischen der Union und der Ukraine zu schließenden Rahmenabkommens und der gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/792 zwischen der Union und der Ukraine zu schließenden Darlehensvereinbarung sowie im Einklang mit diesen bereitgestellt werden. Die Vorfinanzierung sollte verrechnet werden, indem sie von den auszuzahlenden Tranchen anteilig abgezogen wird.

- (29) Um die Hebelwirkung der im Rahmen des Ukraine-Plans bereitgestellten Unterstützung zu maximieren, sollten die quantitativen und qualitativen Schritte unbeschadet der Bestimmungen der einzelnen Instrumente der Fazilität für die Ukraine hinsichtlich der Modalitäten für die Bereitstellung von Mitteln gemäß den strukturellen Benchmarks in der Vereinbarung zur Erweiterten Fondsfasilität des IWF für die Ukraine und nach Möglichkeit gemäß den Konditionalitäten im Zusammenhang mit den Programmen für finanzielle Unterstützung, die andere Geber der Ukraine leisten, umgesetzt werden.
- (30) Nach der positiven Bewertung des Ukraine-Plans durch die Kommission sollte diese Bewertung gebilligt werden und die für die Umsetzung des Ukraine-Plans erforderlichen qualitativen und quantitativen Schritte und der von der Union bereitzustellende Betrag in Form einer nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und einer Unterstützung in Darlehensform zugunsten der Ukraine gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2024/792 in diesem Beschluss festgelegt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans

Die Bewertung des Ukraine-Plans durch die Kommission wird auf der Grundlage der in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2024/792 genannten Kriterien gebilligt. Die im Ukraine-Plan beschriebenen Reformen und Investitionsvorhaben, die Vorkehrungen und der Zeitplan für die Überwachung und Umsetzung des Ukraine-Plans, einschließlich der qualitativen und quantitativen Schritte, sowie die Vorkehrungen für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission, des OLAF, des Europäischen Rechnungshofs und gegebenenfalls der Europäischen Staatsanwaltschaft zu den zugrunde liegenden Dokumenten und Daten sind im Anhang dieses Beschlusses dargelegt.

Artikel 2

Finanzieller Beitrag

- (1) Die Union stellt der Ukraine einen finanziellen Beitrag in Höhe von 5 270 000 000 EUR in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung.
- (2) Der finanzielle Beitrag der Union wird der Ukraine von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt.

(3) Die Freigabe von Tranchen gemäß dem Rahmenabkommen und der Finanzierungsvereinbarung gemäß den Artikeln 9 bzw. 10 der Verordnung (EU) 2024/792 erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel und – nach positiver Bewertung durch die Kommission – eines Beschlusses des Rates gemäß Artikel 26 der genannten Verordnung, mit dem festgestellt wird, dass die Ukraine die einschlägigen qualitativen und quantitativen Schritte, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Ukraine-Plans festgelegt wurden, in zufriedenstellender Weise erfüllt hat. Voraussetzung für die Zahlungen an die Ukraine ist der Abschluss der im Anhang dieses Beschlusses beschriebenen qualitativen und quantitativen Schritte. Die endgültigen qualitativen und quantitativen Schritte werden bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen.

Artikel 3
Unterstützung in Darlehensform

- (1) Die Union stellt der Ukraine ein Darlehen in Höhe von maximal 27 000 000 000 EUR zur Verfügung.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Unterstützung in Form von Darlehen wird der Ukraine von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Ein Betrag von 1 890 000 000 EUR wird als Vorfinanzierung ausgezahlt, was 7 % der Unterstützung in Darlehensform gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/792 entspricht. Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden. Die Höhe dieser Tranchen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.

- (3) Die Vorfinanzierung nach Absatz 2 wird vorbehaltlich des Inkrafttretens und im Einklang mit dem gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/792 geschlossenen Rahmenabkommen und der gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung geschlossenen Darlehensvereinbarung freigegeben. Die Vorfinanzierung wird verrechnet, indem sie anteilig von den zu zahlenden Tranchen abgezogen wird.
- (4) Die Freigabe von Tranchen gemäß dem Rahmenabkommen und der Darlehensvereinbarung gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel und – nach positiver Bewertung durch die Kommission – eines Beschlusses des Rates gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/792, mit dem festgestellt wird, dass die Ukraine die einschlägigen qualitativen und quantitativen Schritte, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Ukraine-Plans festgelegt wurden, in zufriedenstellender Weise erfüllt hat. Voraussetzung für die Zahlungen an die Ukraine ist der Abschluss der im Anhang dieses Beschlusses beschriebenen qualitativen und quantitativen Schritte. Die endgültigen qualitativen und quantitativen Schritte werden bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin
